



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

1959 · 50 · 2009

Herrn  
Alex BRUNNER  
Bahnhofstr. 210  
CH - 8620 WETZIKON

**ERSTE SEKTION**

ECHR-LGer11.00R(CD1)  
DAR/VRE/elf

27. November 2009

**Beschwerde Nr. 31017/06**  
**Brunner ./s. Schweiz**

Sehr geehrter Herr Brunner,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 20. November 2009 in Einzelrichterbesetzung (E. Steiner) entschieden hat, Ihre am 4. Juli 2006 eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

  
A. Wampach  
Stellvertretender Kanzler der Sektion